

Sportförderverein Zernien

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 08.05.2015 gegründete Verein führt den Namen Sportförderverein Zernien. Er soll in das Vereinsregister Lüneburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 29499 Zernien
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den (Jugend-) Fußballsport im „SV Zernien von 1949 e.V.“ zur Verwirklichung o.g. steuerbegünstigter Zwecke. Diese Mittel können sowohl Geld- als auch Sachmittel sein.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereines irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist frei von politischen, religiösen und rassistischen Tendenzen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Durch Beitritt unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Hierzu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Wenn ein Vereinsmitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann die Mitgliederversammlung mit 1/2 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss des Betroffenen aussprechen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereines ergeben.
- (2) Jugendliche, nicht volljährige, Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann jedem einzelnen Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis in explizit zu benennenden und zu protokollierenden Angelegenheiten erteilt werden.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der ausscheidenden Person.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Den Mitgliedern des Vorstandes kann darüber hinaus eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe dieser entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereines im Sinne des § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand ist für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung verantwortlich.
- (3) Der Vorstand schlägt der ordentlichen Mitgliederversammlung die Mittelverwendung für das laufende Geschäftsjahr vor.
- (4) Der Vorstand ist an die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung gebunden. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigte Mittelverwendung für das laufende Geschäftsjahr im Bedarfsfall aktuellen Anlässen angepasst werden. Dieses ist zu protokollieren und den Mitgliedern binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt den Jahresbericht an.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit:

- (1) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (2) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (4) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- (5) Genehmigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Mittelverwendung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgender Angelegenheit mit 3/4 der anwesenden Mitglieder:

- (6) Änderungen der Satzung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgender Angelegenheit mit 9/10 der anwesenden Mitglieder:

- (7) Änderung des Zwecks oder Auflösung des Vereines

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dieses gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereines.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist durch den Vorstand einzuhalten.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder in offener Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses beantragt. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereines.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählenden 2 Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle und zur Prüfung der Kasse mit allen ihren Unterlagen in vierteljährigen Abständen.
- (2) Dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen derer ist das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung der Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Sportverein Zernien von 1949 e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Falls der „Sportverein Zernien von 1949 e.V.“ in diesem Fall nicht mehr gemeinnützig und /oder eingetragen sein sollte, so fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zernien zwecks Verwendung im gemeinnützigen Sinne im Interesse des Sports.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Ort: Zernien

Datum: 30.05.2015